



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Ordnung, Soziales und Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 32 36 30

Niederkrüchten, den 18.05.2017

Vorlagen-Nr. 646-2014/2020
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Schippers

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

30.05.2017

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Sachverhalt:

Bürgermeister Wassong und Ratsmitglied Wahlenberg haben am 9. Mai 2017 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW eine Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 21. Mai 2017 beschlossen.

Der Verein „Niederkrüchten macht mobil“ in Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 26. März 2017, hier eingegangen am 30. März 2017, einen verkaufsoffenen Sonntag am 21. Mai 2017 beantragt. An diesem Sonntag sollen die Öffnungszeiten für die Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr frei gegeben werden.

Die Heimat- und Gewerbefeste im Ortsteil Niederkrüchten gehen auf eine langjährige Tradition zurück. Fester Bestandteil des jährlichen Gewerbefestes ist das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) dürfen jährlich an höchstens vier Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die örtliche Ordnungsbehörde ist nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Um das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 21. Mai 2017 sicherstellen zu können, musste die Entscheidung über den Erlass der Verordnung im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden, da der Antrag des Vereins „Niederkrüchten macht mobil“ am 30. März 2017 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist und die nächste Sitzung des Rates für den 30. Mai 2017 terminiert ist. Auch kann der Haupt- und Finanzausschuss in dieser Angelegenheit nicht entscheiden, da seine Sitzung für den 23. Mai 2017 vorgesehen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW vom 9. Mai 2017 bezüglich der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 21. Mai 2017.

Anlage(n):

1. Dringlichkeitsentscheidung vom 9. Mai 2017

gez. Wassong